Namslauer Kreisblatt.

№ 29. **1879.**

Donnerstag, den 17. Juli.

Amtliche Bekanntmachungen.

№ 240] Namslau, den 12. Juli 1879.

Die nächste **öffentliche** Sitzung des Kreis-Ausschusses findet

Freitag, den 18. Juli cr., Nachmittag 3 Uhr

im Sitzungssaale des Kreis-Ausschusses statt.

Der Kreis-Ausschuß.

№ 241] Namslau, den 11. Juli 1879.

Des Kaisers und Königs Majestät haben auf Antrag des Königlichen Handels-Ministeriums geruht, den bisherigen Fabriken-Inspektor für die Regierungs-Bezirke Liegnitz und Breslau Eichungs-Inspector Bergassessor Frief in Breslau zum Gewerbe-Rath zu ernennen.

Indem ich hiervon die Kreis-Eingesessenen benachrichtige, bringe ich gleichzeitig nachstehend die von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe erlassene Dienstanweisung für die Gewerbe-Räthe zur öffentlichen Kenntniß.

Dienstanweisung für die Gewerbe-Räthe.

Zur Regelung des Dienstes der nach Maßgabe des § 139b der Gewerbeordnung anzustellenden besonderen Aufsichtsbeamten (Gewerberäthe) bestimme ich im Einverständniß mit den Herren Ministern der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelgenheiten und des Innern Folgendes:

§ 1. Der Wirkungskreis der Gewerberäthe umfaßt:

I. innerhalb der durch die §§ 139b und 154 der Gewerbeordnung bezeichneten Grenzen mit Ausschluß der unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Anlagen:
   A. die Aufsicht über die Ausführung der die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter betreffenden Bestimmungen der Gewerbeordnung;
   B. die Aufsicht über die Ausführung des § 120 Abs. 3 der Gewerbeordnung.

II. die Beaufsichtigung derjenigen Anlagen, welche den Bestimmungen des § 16 der Gewerbe-Ordnung und seinen Ergänzungen unterliegen.

§ 2. Die Gewerberäthe sollen in dem ihnen zugewiesenen Wirkungskreise nicht an die Stelle der ordentlichen Polizeibehörden treten, vielmehr durch Ergänzung deren Thätigkeit, sowie durch sachverständige Berathung derjenigen Provinzialbehörden, welchen sie zugeordnet sind, eine sachgemäße und gleichmäßige Ausführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften in dem ihnen überwiesenen Aufsichtsbezirk herbeizuführen suchen. Dabei sollen sie ihre Aufgabe vornehmlich darin suchen, durch eine wohlwollend kontrolirende, berathende und vermittelnde Thätigkeit nicht nur den Arbeitern die Wohlthaten des Gesetzes zu sichern, sondern auch die Arbeitgeber in der Erfüllung der Anforderungen, welche das Gesetz an die Einrichtung und den Betrieb ihrer Anlagen stellt, taktvoll zu unterstützen, zwischen den Interessen der Gewerbeunternehmer einerseits, der Arbeiter und des Publikums andererseits auf Grund ihrer technischen Kenntnisse und amtlichen Erfahrungen in billiger Weise zu vermitteln und sowohl den Arbeitgebern als den Arbeitern gegenüber eine Vertrauensstelle zu gewinnen, welche sie in den Stand setzt, zur Erhaltung und Anbahnung guter Beziehungen zwischen beiden mitzuwirken.

§ 3. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe haben sich die Gewerberäthe durch fortlaufende Revision der ihrer Aufsicht unterstellten Anlagen von dem Zustande und Betriebe derselben eingehende Kenntniß zu verschaffen, auf die Abstellung der dabei vorgefundenen Gesetzwidrigkeiten und Uebelstände hinzuwirken und sich ein Urtheil darüber zu bilden, ob und welche Vorschriften oder Einrichtungen erforderlich sind, um die Aufsicht der ordentlichen Polizeibehörden zu einer ersprießlichen zu machen, sowie ob und welche auf Grund der §§ 120 Abs. 3 und 139a der Gewerbeordnung zu erlassende Vorschriften im Interesse der Industrie einerseits, der Arbeiter andererseits wünschenswerth erscheinen, oder in wiefern eine Abänderung bereits bestehender derartiger Vorschriften sich empfiehlt.

Einer speciellen persönlichen Revision sollen sie vornehmlich solche gewerbliche Anlagen unterziehen, bezüglich deren eine, den gesetzlichen Anforderungen ohne Schädigung der gewerblichen Interessen gerecht werdende Aufsicht durch technische Kenntnisse und Erfahrungen bedingt ist, welche bei den Organen der ordentlichen Polizeibehörden nicht vorausgesetzt werden können, sowie solche, deren Betrieb mit besonderen Gefahren für die Arbeiter oder die Nachbarschaft verbunden ist.

§ 4. Den Gewerberäthen stehen nach § 139b Abs. 1 der Gewerbeordnung die amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden zu. Sie sollen indessen von dem Rechte, Strafmandate oder polizeiliche event. im Wege administrativen Zwanges durchzuführende Verfügungen zu erlassen, keinen Gebrauch machen.

Die Abstellung einzelner Gesetzwidrigkeiten und Uebelstände sollen sie zunächst durch gütliche Vorstellungen und geeignete Rathschläge herbeizuführen suchen.

Ist auf diesem Wege die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nicht zu erreichen, so haben die Gewerberäthe, soweit es sich um die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter oder der Arbeiterinnen handelt, die wahrgenommenen Verstöße den ordentlichen Polizeibehörden mit dem Ersuchen um Herbeiführung des weiteren Verfahrens zur Kenntniß zu bringen.

Soweit es sich um Ausführung des § 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung handelt, haben sie in denjenigen Fällen, wo die auf Grund dieser Bestimmung vom Bundesrath oder von den zuständigen Landesbehörden erlassenen Vorschriften nicht beachtet werden, an den betreffenden Gewerbeunternehmer die im § 147 ad 4 der Gewerbeordnung vorgesehene Aufforderung zu richten, und sofern derselben innerhalb einer angemessenen Frist nicht entsprochen wird, die ordentlichen Polizeibehörden um Herbeiführung des weiteren Verfahrens zu ersuchen. In solchen Fällen dagegen, in denen es sich um Einrichtungen handelt, deren Herstellung zur Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit von ihnen für nothwendig gehalten wird, aber noch nicht für alle Anlagen der fraglichen Art vorgeschrieben ist, haben sie jene Aufforderung erst zu erlassen, wenn sie eine dahin gehende Entscheidung der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde herbeigeführt haben. (Vergl. § 9.)

§ 5. Die im § 1 unter II. bezeichnete Aufsicht haben die Gewerberäthe als ständige Kommissarien derjenigen Regierungen (Landdrosteien), denen sie zugeordnet sind, wahrzunehmen. Sie haben als solche bei den von ihnen vorzunehmenden Revisionen festzustellen, ob für die den Bestimmungen des § 16 der Gewerbeordnung und seinen Ergänzungen unterworfenen Anlagen die erforderliche Genehmigung erwirkt ist, und ob der Bestand und Betrieb derselben mit dem Inhalte der Genehmigung bezw. mit den vorgeschriebenen Bedingungen übereinstimmt. Die wahrgenommenen Verstöße haben sie, wenn deren Beseitigung auf ihre diesfallsige Aufforderung nicht erfolgt, den ordentlichen Polizeibehörden mit dem Ersuchen um Herbeiführung des weiteren Verfahrens zur Kenntniß zu bringen.

Allgemeine aus dem Betriebe gewisser Arten von Anlagen hervorgehende Uebelstände haben sie mit ihren auf Abhülfe derselben gerichteten Vorschlägen zur Kenntniß der zuständigen Regierung (Landdrostei) zu bringen.

§ 6. Den Kreis- und Ortspolizei-Behörden gegenüber haben die Gewerberäthe innerhalb ihres Wirkungskreises die Stellung von Komissarien der zuständigen Regierung (Landdrostei).

Die Ortspolizeibehörden haben ihnen bei Ausübung ihrer Amtsthätigkeit die innerhalb ihrer Zuständigkeit liegende Unterstützung zu Theil werden zu lassen, insonderheit auf desfallsiges Ersuchen

1) die nach Maßgabe der Anweisung für die Ortspolizeibehörden, betreffend die Ausführung der Vorschriften der Gewerbeordnung über die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter 2c. zu führenden Verzeichnisse, sowie die ihnen nach Maßgabe des § 138 Absatz 2 erstatteten Anzeigen vorzulegen;
2) bei der Revision gewerblicher Anlagen Assistenz zu leisten,
3) Revisionen und Nachrevisionen bestimmter gewerblicher Anlagen vorzunehmen und über das Ergebniß Mittheilung zu machen;
4) ihnen über den Ausgang des auf ihr Ersuchen eingeleiteten weiteren Verfahrens Kenntniß zu geben.

§ 7. Mit den technischen Beamten der Kreise (Kreisphysikus, Kreisschul-Inspector, Kreisbaumeister) haben sich die Gewerberäthe über die den amtlichen Wirkungskreis derselben berührenden Fragen ins Benehmen zu setzen. Halten sie in besonderen Fällen eine Mitwirkung derselben bei den von ihnen vorzunehmenden Revisionen für erforderlich, so haben sie ihre darauf gerichteten Anträge bei der zuständigen Regierung (Landdrostei) anzubringen.

§ 8. Die Gewerberäthe sollen die Regierungen (Landdrosteien), denen sie zugeordnet sind, von allen in das Bereich ihrer Wirksamkeit fallenden Wahrnehmungen, welche für die Gewerbeverwaltung von Bedeutung sind, in fortlaufender Kenntniß erhalten und bei den Geschäften der letzteren mit ihrem sachverständigen Rathe unterstützen.

Zu dem Ende sollen sie, soweit die ihnen obliegende Inspektionsthätigkeit es zuläßt, an den Sitzungen der Regierungen (Landdrosteien) und an denjenigen Geschäften derselben, bei denen die technischen oder die Betriebsverhältnisse der Industrie oder die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter in Betracht kommen, gleich den technischen Räthen der Regierung Theil nehmen. Insonderheit soll ihre Zuziehung, abgesehen von den durch besondere Anordnung vorgesehenen Fällen, in der Regel bei denjenigen Geschäften erfolgen, welche betreffen:

1) den Erlaß von Polizei-Verordnungen oder von Anweisungen an die nachgeordneten Behörden, welche sich auf die Ausführung der in den Wirkungskreis der Gewerberäthe fallenden Bestimmungen der Gewerbeordnung beziehen;

2) die Genehmigung der unter die Bestimmungen des § 16 der Gewerbeordnung und seiner Ergänzungen fallenden Anlagen und die auf Grund des § 27 daselbst zu erlassenden Entscheidungen und Verfügungen;
3) Beschwerden, welche durch den Betrieb der unter 2 erwähnten Anlagen veranlaßt sind.

Die Zuziehung soll im Wege mündlicher Berathung, wo diese nicht thunlich ist, in den einfachsten Geschäftsformen erfolgen.

In denjenigen Fällen, in welchen ein Gewerberath mehreren Regierungen (Landdrosteien) zugeordnet ist, wird die Zuziehung des ersteren zu den Sitzungen der letzteren durch besondere Bestimmungen geregelt.

§ 9. In solchen Fällen, wo der Erlaß der im § 147 ad 4 der Gewerbeordnung vorgesehenen Aufforderung durch die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde bedingt ist (vergleiche § 4 i. f.), soll dieser Entscheidung, wenn es sich um erstmalig anzuordnende Einrichtungen handelt, die Vernehmung geeigneter Sachverständigen voraufgehen. Bei dieser und bei den auf Grund derselben stattfindenden weiteren Verhandlungen ist der Gewerberath in der Regel persönlich zuzuziehen, wo dies nicht thunlich, vor Abgabe der Entscheidung nach beendigter Instruktion der Sache seine schriftliche Aeußerung zu veranlassen.

§ 10. Im Geltungsbereich der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 können die Vorsitzenden der Provinzial- und Bezirksräthe bei den in § 8 bezeichneten, zur Zuständigkeit der letzteren gehörenden Geschäften die Mitwirkung der zuständigen Gewerberäthe in Anspruch nehmen und zu dem Ende sowohl die Theilnahme derselben an den betreffenden Sitzungen des Provinzial- bezw. Bezirksrathes, als auch die Erstattung schriftlicher Gutachten anordnen.

Ingleichen ist im Bereiche der Provinzialordnung den Kreis- und Stadtausschüssen, bezw. den Magistraten, in der Provinz Hannover den Aemtern und Magistraten bei den die Genehmigung gewerblicher Anlagen betreffenden Verhandlungen die Zuziehung der Gewerberäthe nach denjenigen Grundsätzen gestattet, nach welchen den Kreisausschüssen mittels Cirkular-Erlasses vom 9. Mai 1874 die Zuziehung königlicher Beamten bei Erledigung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung gestattet ist. Diese Zuziehung ist in der Regel auf solche Fälle zu beschränken, in denen entweder die Zahl der zu beschäftigenden Arbeiter oder die besonders gefährliche oder gesundheitschädliche Natur des Betriebes besondere Sorgfalt bei Feststellung der Konzessionsbedingungen fordern. Anträge auf solche Zuziehung sind an den nächsten Vorgesetzten des Gewerberaths zu richten.

§ 11. Der unmittelbare Vorgesetzte des Gewerberaths ist der Präsident (Landdrost) derjenigen Regierung (Landdrostei), welcher der Gewerberath zugeordnet ist. Ist ein Gewerberath mehreren Regierungen (Landdrosteien) zugeordnet, so wird der unmittelbare Vorgesetzte desselben besonders bestimmt.

§ 12. Die Inhaber und Leiter der Fabriken und der im § 154 aufgeführten Anlagen, welche der Aufsicht der Gewerberäthe unterliegen, sind verpflichtet, den letzteren den Zutritt zu denselben zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Anlagen im Betriebe sind, zu gestatten, und soweit es sich um die unter den § 16 der Gewerbeordnung und seiner Ergänzungen fallenden Anlagen handelt, auf Erfordern die Genehmigungsurkunde nebst den dazu gehörigen Plänen und Zeichnungen vorzulegen.

§ 13. Den Nachweis seiner amtlichen Eigenschaft führt der Gewerberath durch Vorzeigung einer ihm von seinem unmittelbaren Vorgesetzten auszustellenden Legitimationskarte und im schriftlichen Verkehr durch Anwendung des ihm verliehenen Dienstsiegels.

§ 14. Die Gewerberäthe sind vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Aufsicht unterliegenden Anlagen verpflichtet.

§ 15. Alljährlich haben die Gewerberäthe einen das abgelaufene Kalenderjahr umfassenden Jahresbericht über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten, welcher bis zum 1. März durch Vermittelung ihres unmittelbaren Vorgesetzten dem Minister für Handel und Gewerbe vorzulegen ist. Der Jahresbericht ist in folgenden Abtheilungen zu erstatten:

I. Allgemeine kurze Uebersicht über die gesammte Dienstthätigkeit unter Angabe der Zahl der vorgenommenen Revisionen und der auf Dienstreisen verwandten Tage;
II. Thätigkeit und Erfahrungen in Beziehung auf Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter;
III. Ausführung des § 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung;
IV. die nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigungspflichtigen Anlagen;
V. Mittheilungen über Arbeiter- und andere Verhältnisse, welche für den Wirkungskreis der Gewerberäthe von Bedeutung sind, aber nicht zu den unter II bis IV aufgeführten Gegenständen gehören.

Berlin, den 24. Mai 1879.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Allerhöchsten Auftrage: Maybach.

№ 242] Ramslau, den 12. Juli 1879.

Betrifft die Zahlung der Beiträge zu den Verkehrs-Anlagen pro 1879/80.

Nachstehend bringe ich die Höhe der Beiträge zu den Verkehrs-Anlagen zur Kenntniß des Kreises und bemerke hierbei, daß diese Beiträge nach Maßgabe des Kreistagsbeschlusses vom 28.

April cr. als gemeinsame Kreislast von den Städten und dem platten Lande getragen und nach dem Verhältniß der directen Staatssteuern in der Weise aufzubringen sind, daß die Grund- und Gebäudesteuer, die ländliche Gewerbesteuer AI. die Einkommen- und Klassensteuer (einschließlich der fingirten Klassensteuer von 1 Mk. 50 Pf.) zum vollen Betrage, die Gewerbesteuer im Uebrigen zum halben Betrage und (nach dem Kreistagsbeschlusse vom 27. Juni 1879) der Königliche Domainen- und Forst-Fiskus mit dem 1½fachen Betrage der fingirten Grund- und Gebäudesteuer herangezogen wird.

Es sind nur nachstehend die entfallenden Beträge ($8^{32}/_{100}$ Pf. pro Mark) aufgenommen und liegt die Spezial-Repartition im Kreis-Ausschuß-Bureau zu Jedermanns Einsicht aus.

Die Beiträge müssen baldigst, spätestens aber bis Ende dieses Monats zur hiesigen Kreis-Communalkasse abgeführt werden, andernfalls die executivische Einziehung erfolgen müßte.

Repartition behufs Ausschreibung der Beiträge zu den Verkehrs-Anlagen.

Name des Bezirks.	Beitrag zu den Verkehrs-Anlagen. Mk.	₰
Gut Altstadt	49	76
Gem. „	61	33
Gut Bachwitz	28	88
Forst „	42	76
Gem. „	64	48
Gut Bankwitz	135	79
Gem. „	116	48
Gut Belmsdorf	225	73
Gem. „	10	99
Gut Böhmwitz	11	82
Gem. „	46	18
Gut Brzesinke	19	89
Gem. „	20	80
Gut Buchelsdorf mit Vorwerk Strehlitz	178	80
Gem. Buchelsdorf	80	63
Gut Gr.-Butschkau	76	63
Gem. „	18	22
Gut Kl.-Butschkau	28	38
Gem. „	4	58
Gem. Charlottenthal	12	98
Gut Dammer	223	22
Gem. „	236	46
Gut Damnig	20	14
Gem. „	11	65
Gem. Dörnberg	28	71
Gut Droschkau	54	66
Vorw. Riemberg	32	95
Vorw. Friedrikenhof	25	30
Gem. Droschkau	40	44
Gem. Dziedzitz	123	22
Gut Eckersdorf	191	86
Gem. Eckersdorf I. II.	165	91
Gut Eisdorf	147	51
Gem. „	52	—
Gem. Ellguth	63	07
Gem. Erdmannsdorf	26	79
Gem. Friedrichsberg	4	08
Gem. Friedrichshilf	11	98
Gut Giesdorf	100	51
Gem. „	46	43
Gut Glausche	60	91
Forst „	17	14
Gem. „	346	62
Gut Grambschütz	187	87
Gem. „	44	77
Gem. Groditz	17	22
Gut Gühlchen	126	30
Gem. „	88	79
Gut Haugendorf	62	82
Gem. „	9	82
Gem. Gr.-Hennersdorf	159	83
Gut Kl.-Hennersdorf	22	14
Gem. „	7	58
Gem. Herzberg	40	27
Gut Hönigern	73	47
Gem. „	63	49
Gut Jakobsdorf	97	52
Gem. „	74	47
Gut Jauchendorf	55	26
Gem. „	8	82
Gem. Johannsdorf	12	48
Gut Kaulwitz	173	48
Gem. „	100	09
Gem. Kreuzendorf	125	55
Gut Krickau	92	44
Gem. Krickau	29	46
Gut Lankau	79	71
Gem. „	8	74
Gut Lorzendorf	269	41
Gem. „	49	26
Gem. D.-Marchwitz	185	20
Gem. Neu-Marchwitz	8	16
Gut Poln.-Marchwitz	58	91
Gem. „	92	77
Gut Wind.-Marchwitz	34	11
Gem. „	103	42
Forst „	54	50
Gut Michelsdorf	21	47
Gem. „	49	09
Gut Minkowski	147	11
Gem. „	62	49
Gem. Mühlchen	5	17
Stadt Namslau	2261	55
Gut Nassadel	118	98
Gem. „	33	12
Gem. Niefe	15	07
Gut Noldau	50	—
Gem. „	84	87
Gem. Obischau	123	23
Gut Paulsdorf	50	67
Gem. „	15	23
Gem. Polkowitz	70	39
Gem. Proschau	122	56
Gut Reichen	200	93
Gem. „	67	65
Stadt Reichthal	294	87
Gut Saabe	65	90
Gem. Saabe	47	35
Gut Schadegur	38	86
Gem. „	56	17
Forst „	40	11
Gut Schmograu	109	16
Forst „	25	63
Gem. „	128	38
Gut Schwirz	51	92
Gem. „	135	95
Gut Sgorsellitz	54	58
Gem. „	16	48
Forst „	61	65
Gut Simmelwitz	71	91
Gem. „	86	70
Gut Skorischau incl. Carlshof u. Dalenau u. Wiesen	291	37
Gem. Skorischau	26	21
Gem. Sophienthal	25	—
Gut Städtel	89	10
Gem. „	79	46
Gut Gr.-Steinersdorf	45	93
Gem. „	35	60
Gut Kl.-Steinersdorf	38	02
Gem. „	43	20
Gut Sterzendorf	138	54
Gem. „	107	41
Gut Strehlitz	59	32
Gem. „ I.	301	18
„ „ II.	90	77
„ „ III.	62	98
Gut Wallendorf	104	33
Forst „	13	65
Gem. „	106	83
Gut Ober-Wilkau	34	69
Vorw. Mittel-Wilkau	32	87
Vorw. Kl.-Wilkau	30	38
Gem. Ober-Wilkau	133	87
Gut Nieder-Wilkau	37	44
Ober-Vorwerk-Wilkau	21	55
Vorwerk Hohen-Wilkau	17	22
Gem. Nieder-Wilkau	165	24

№ 243] Breslau, den 2. Juli 1879.

Amtsblatt-Bekanntmachung.

Zum Zweck der Verleihung einer disponibel gewordenen Russischen St. Annen-Medaille soll der Verbleib der beiden früheren Feldwebel:

1. Ernst Demuth, geboren am 18. August 1800, eingetreten am 2. November 1822 in die 12. Compagnie des 18. Regiments,
2. Ernst Gärtner, geboren am 25. December 1806 zu Weißleisel, Kreis Jauer, Provinz Schlesien, eingetreten am 17. September 1824 in die 5. Compagnie 18. Regiments als Freiwilliger,

ermittelt werden.

Wir ersuchen um Mittheilung über den jetzigen Aufenthalt eventl. das etwa erfolgte Ableben der vorerwähnten beiden Veteranen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. Sack.

Namslau, den 11. Juli 1879.

Vorstehende Bekanntmachung theile ich den Amts-Vorständen mit, um nach dem Aufenthalt der gesuchten Personen in den Ihrer Verwaltung unterstellten Bezirken Recherchen anzustellen und im Falle der Ermittelung einer oder anderen Person hierher Anzeige zu erstatten.

№ 244] Breslau, den 4. Juli 1879.

Bekanntmachung
betreffend die Paßpflichtigkeit der aus Rußland kommenden Reisenden.

Nach Inhalt der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Juni d. J. — R.-Ges.-Bl. S. 155 —, durch welche die in unserem diesjährigen Amtsblatt Stck. 11 S. 63 veröffentlichte **Verordnung vom 2. Februar d. J. betreffend die Paßpflichtigkeit der aus Rußland kommenden Reisenden** aufgehoben worden, ist die Paßpflichtigkeit dieser Reisenden bis auf Weiteres mit der Maßgabe aufrecht erhalten, daß diese Reisenden verpflichtet sind, ihre Pässe von der Deutschen Botschaft in St. Petersburg oder von einer Deutschen Consular-Behörde in Rußland visiren zu lassen und an der Reichsgrenze der diesseitigen Grenzbehörde zur Visirung behufs Gestattung der Weiterreise vorzulegen, **ohne daß die im § 1 der Verordnung vom 2. Februar d. J. vorgeschriebene Giltigkeitsdauer des gesandtschaftlichen Paßvisa ferner zur Anwendung kommt.**

Mit Beziehung hierauf wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß denjenigen Beamten, welchen die Visirung der Pässe der aus Rußland kommenden Reisenden laut unserer Bekanntmachung vom 9. März d. J. — A.-Bl. Stck. 11 S. 64 — übertragen war, auch die Visirung der Pässe dieser Reisenden nach Maßgabe der neuen Verordnung übertragen worden ist.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. Sack.

Namslau, den 11. Juli 1879.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur Kenntniß der Kreisbewohner.

№ 245] Breslau, den 25. Juni 1879.

Amtsblatt-Bekanntmachung,
betreffend die Meldung zur Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militair-Dienst.

Diejenigen jungen Leute, welche ihre wissenschaftliche Qualification behufs Erlangung des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Militairdienst nicht durch Schulatteste nachweisen können, haben sich in Gemäßheit des § 91 der Ersatz-Ordnung vom 28. September 1875 zu der am

19. September 1879 Nachmittags 3 Uhr

beginnenden Prüfung bis zum **1. August d. J.** bei der unterzeichneten Commission zu melden.

Später eingehende Gesuche können bei der erwähnten Prüfung nicht berücksichtigt werden.

Dieser Meldung sind beizufügen:

a. ein Geburtsattest;
b. ein Einwilligungsattest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen — das Attest muß polizeilich beglaubigt sein —;
c. ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches durch die Polizei-Obrigkeit oder die vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen. In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (Latein, Griechisch, Französisch und Englisch zur Auswahl gegeben) der sich Meldende geprüft sein will.

Der Meldung ist ferner ein selbstgeschriebener Lebenslauf beizufügen.

Den sich Meldenden wird rechtzeitig eine besondere Vorladung zugefertigt werden.

Königliche Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige.

Namslau, den 11. Juli 1879.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur Kenntniß der Kreisbewohner.

№ 246] Brieg, den 7. Juli 1879.

An das Königliche Landraths-Amt in Namslau.

Dem Königlichen Landraths-Amt theilt das Regiment ganz ergebenst mit, daß zu Folge Verfügung des Königlichen General-Commandos am 31. Juli, 1. und 2. August etwa halbwegs zwischen Namslau und Brieg garnisonweise Felddienstübungen des Regiments und der 4. und 5. Escadron Dragoner-Regiments No. 8 mit 2maligem Bivouak stattfinden werden.

Da Seitens des Königlichen Kriegsministeriums eine verhältnißmäßig geringe Summe für Flurschaden ausgesetzt ist, so werden die Truppen angewiesen werden, bebaute Felder, soweit dies irgend angängig ist, nicht zu betreten, jedoch dürften kleinere Flurschäden unvermeidlich sein. Das Königliche Landraths-Amt ersucht daher das Regiment ganz ergebenst, die Ortsvorstände mit Anweisung versehen zu wollen, daß etwa vorgekommene Flurbeschädigungen von den Betheiligten baldmöglichst angemeldet und begutachtet dem Regiment zur Prüfung der Ansprüche vorgelegt werden.

In Abwesenheit des Oberst und Regiments-Commandeurs.

gez. von Dobschütz, Major und Bataillons-Commandeur.

Namslau, den 9. Juli 1879.

Von Vorstehendem setze die Kreisinsassen ich in Kenntniß mit dem Bemerken, daß jeder Beschädigte bei Verlust seines Entschädigungsanspruchs unmittelbar nach eingetretener Beschädigung seinen genau präcisirten Antrag beim Orts-Vorstand zu Protokoll zu geben hat. Die betreffenden Anträge sind mit dem Gutachten des Orts-Vorstandes, sowie des zuständigen Herrn Amts-Vorstehers versehen mir einzureichen.

Die Herren Amts-Vorsteher ersuche ich auf Grund des § 66 der Kreis-Ordnung, eintretenden Falls die angemeldeten Schäden an Ort und Stelle zu besichtigen und sich gutachtlich über den gestellten Antrag zu äußern.

Im Uebrigen verweise ich auf das Gesetz vom 11. Juli 1878, Reichsgesetzblatt 78 S. 236.

№ 247] Namslau, den 9. Juli 1879.

Nach Anzeige des Königlichen Kreis-Schulen-Inspector Herrn Fengler fehlen in den Schulen zu:

Bachowitz, Bankwitz, Belmsdorf, Buchelsdorf, Dammer, Droschkau, Eckersdorf, Ellguth, Giesdorf, Glausche, Kaulwitz, Lorzendorf, Deutsch-Marchwitz, Windisch-Marchwitz, Nassadel, Noldau, Paulsdorf, Reichen, Gr.-Steinensdorf, Wilkau

noch immer die gesetzlich vorgeschriebenen und von der Königlichen Regierung dringend verlangten Turnplätze. Die Schul-Vorstände veranlasse ich zunächst **bis zum 24. cr. zu berichten**, ob inzwischen Turnplätze beschafft, event. aus welchen Gründen die Beschaffung bisher unterblieben ist. Fehlende Berichte werde ich durch kostenpflichtige Boten ungesäumt abholen lassen.

№ 248] Namslau, den 10. Juli 1879.

Ich bringe zur Kenntniß der Amts-, Guts- und Gemeinde-Vorstände, daß den Liquidationen über verauslagte Transportkosten für aufgegriffene Bettler und Vagabonden stets eine Bescheinigung der betreffenden Gefängniß-Inspection über die erfolgte Einlieferung beizufügen ist.

Hinsichtlich der den Transporteuren zu gewährenden Gebühren bemerke ich noch, wie von der Königl. Regierung der Grundsatz festgestellt worden ist, daß den Transporteuren für jede zurückgelegte Meile (= 7,5 Kilometer) eine Entschädigung von 1 Mark gewährt wird und daß jedes angefangene Kilometer für voll gerechnet werden kann. Die qu. Liquidationen, welche hinsichtlich der Richtigkeit, sowie, daß die angegebene Entfernung richtig ist, daß zuverläßige Transporteure zu einem billigeren Kostensatze nicht zu beschaffen, auch die Kosten wegen Unvermögens der Transportaten uneinziehbar waren, zu bescheinigen sind, müssen mir mittelst besonderen Begleitberichts vorgelegt werden.

Das bisher beobachtete Verfahren, Einsenden der Liquidationen per Couvert, ist ferner nicht mehr zulässig.

№ 249] Namslau, den 16. Juli 1879.

Ich fühle mich veranlaßt, Folgendes zur Kenntniß der Behörden des Kreises und der Kreisbewohner zu bringen.

Es werden in großer Zahl Anträge Behufs Erledigung von Angelegenheiten hierher gerichtet, welche gar nicht zur Competenz des Landraths gehören.

So weisen einzelne Herren Amts-Vorsteher in Gesinde- oder Armenpolizei-Sachen die Petenten einfach an das Königliche Landrathsamt, während nach § 59 der Kreis-Ordnung vom 13. December 1872 der Landrath nur die durch besondere Gesetze ihm übertragenen polizeilichen Funktionen auszuüben hat.

Andere Behörden beantragen hier Aufstellung von Hebelisten, Eintreibung von Rückständen der verschiedensten Art, während sie selbst zur Aufstellung der Listen resp. zur Eintreibung der Rückstände durch ihre Organe gesetzlich verpflichtet sind.

So weit hierselbst die Nothwendigkeit und gesetzliche Verpflichtung zum directen Eingreifen anerkannt werden muß, wird das Erforderliche rechtzeitig verfügt werden.

Ich werde aber ohne Weiteres alle Anträge pure abweisen, deren Erledigung resp. Inangriffnahme durch Gesetz anderen Behörden zugewiesen ist.

Sollten die Kreisbewohner bei den zuständigen Behörden keine Berücksichtigung finden, so würde ihnen frei stehen, ihre Beschwerde schriftlich hierher gelangen zu lassen.

№ 250] Namslau, den 16. Juli 1879.

Wegen Reparatur der fiscalischen 2. Weide-(Kiehl-)Brücke ist der Weg, der über dieselbe führt, auf einige Zeit gesperrt und wird die Communication auf den zweiten, nach der deutschen Vorstadt bei der Haselbach'schen Brauerei vorbeiführenden Weg verwiesen.

№ 951] Namslau, den 7. Juli 1879.

Termine zur Schutzpocken-Impfung.

Es sind zu bestellen:

Für Sonnabend den 19. Juli:

1. Sämmtliche Geimpften von Kaulwitz zur Revision in Kaulwitz, Nachmittag 3 Uhr;
2. Sämmtliche Impflinge von Schmograu (sowohl die Neugeborenen als auch die zwölfjährigen) zur Impfung in Schmograu, Nachmittag 5 Uhr.

Glausche hat sechs ganz gesunde muntere Kinder zur Vorimpfung nach Schmograu zu senden, Nachmittag 5 Uhr.

Für Sonnabend den 26. Juli:

1. Sämmtliche Geimpften von Schmograu zur Revision in Schmograu, Nachmittag 3 Uhr;
2. Sämmtliche Impflinge von Glausche und Brzezinke (sowohl die Neugeborenen als auch die zwölfjährigen) zur Impfung in Glausche, Nachmittag 5 Uhr.

Droschkau hat 4 ganz gesunde muntere Kinder zur Vorimpfung nach Glausche zu senden, Nachmittag 5 Uhr.

Die betreffenden Guts- und Gemeinde-Vorstände fordere ich hiermit auf, Sorge zu tragen, damit die Kinder pünktlich vorgestellt und daß überhaupt die gesetzlichen Anordnungen beim Impfgeschäft streng befolgt werden.

Hierbei mache ich auf die §§ 20, 21, 32 bis 34 des in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 9 des Amtsblattes pro 1875 publicirten Impf-Regulativs vom 4. Januar 1875, welche wie folgt lauten, aufmerksam:

§ 20. Die Gemeindevorsteher (Gutsvorsteher und Polizeiverwalter) haben die Eltern der Impflinge oder deren Stellvertreter zu dem von dem Bezirksimpfarzte angesetzten Impftermine wenigstens 8 Tage vorher gehörig vorzuladen.

Zu diesem Zwecke haben sie sich aus den angefertigten Listen, bevor dieselben an den Landrath abgegeben werden, ein Verzeichniß der Namen der Eltern der Impflinge oder deren Stellvertreter, an welche die Vorladung erlassen werden kann, anzulegen und zurückbehalten.

§ 21. Durch die rechtzeitige Bekanntmachung der öffentlichen Impftermine soll den Vorstehern aller übrigen öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen (Gymnasien, Realschulen, höhere Bürgerschulen, Seminar-Uebungsschulen, Gewerbeschulen, höhere Töchterschulen und Privaterziehungsanstalten, in welchen regelmäßiger Schulunterricht ertheilt wird) Gelegenheit gegeben werden, den sie betreffenden Bestimmungen des Impfgesetzes vom 8. April 1874 — § 1 Ziff. 2, §§ 3, 7, 10, 13 und 15 — bezüglich der in ihrer Anstalt befindlichen Schüler und Schülerinnen nachzukommen.

§ 32. Die Gemeinde- bezw. Gutsvorstehr und Polizeiverwalter in den Städten sind bei Ordnungsstrafe verpflichtet, den öffentlichen Impf- und Revisionstreminen persönlich beizuwohnen, in Behinderungsfällen aber für eine geeignete Stellvertretung zu sorgen.

§ 33. Ebenso haben sie zu diesen Terminen eine des Schreibens hinreichend kundige Person dem Bezirks-Impfarzte zur Seite zu stellen und mit der Führung der Listen während des Termins zu beauftragen.

§ 34. Die Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher und Polizeiverwalter in den Städten, oder deren Stellvertreter, sind bei Ordnungsstrafe gehalten, diejenigen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung (§ 5 des Impfgesetzes) entzogen geblieben sind, am Schlusse des Termins sofort zu notiren und dem betr. Amtsvorsteher ungesäumt zur Bestrafung (§ 14 des Impfgesetzes) anzuzeigen, auch daß solches geschehen in der Impfliste zu bescheinigen.

Der Königliche Landrath.

J. V.: Dr. jur. v. Heydebrand u. d. Lasa, Kreisdeputirter.

Allgemeiner Anzeiger.

Nothwendiger Verkauf.

Die dem Johann Herrmann zu Eckersdorf gehörige Freigärtnerstelle No. 37 Eckersdorf herrschaftl. Antheils soll im Wege der nothwendigen Subhastation

am 10. September 1879, Vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Subhastationsrichter in unserem Gerichts-Gebäude, Zimmer No. 1 verkauft werden.

Zu dem Grundstücke gehören 2 Hectar 2 Ar 20 Quadratmeter der Grundsteuer unterliegende Ländereien und ist dasselbe bei der Grundsteuer nach einem Reinertrage von 24 Mark 63 Pfg., bei der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerthe von 24 Mark veranlagt.

Der Auszug aus der Steuerrolle, die neueste beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, die besonders gestellten Kaufbedingungen, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in unserem Bureau **II.** während der Amtsstunden eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präclusion spätestens im Versteigerungstermine anzumelden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlages wird **am 11. September 1879, Vormittags 11 Uhr** in unserem Gerichtsgebäude, Zimmer No. 1 von dem unterzeichneten Subhastationsrichter verkündet werden.

Königliches-Kreis-Gericht.

Namslau, den 2. Juli 1879. **Der Subhastations-Richter.** Dr. Jüngling.

Nothwendiger Verkauf.

Die dem Stellenbesitzer Robert Stannek zu Groß-Butschkau gehörige Freigärtnerstelle No. 10 Groß-Butschkau soll im Wege der nothwendigen Subhastation

am 11. September 1879, Vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Subhastationsrichter in unserem Gerichtsgebäude, Zimmer No. 1, verkauft werden.

Zu dem Grundstücke gehören 2 Hectar 1 Ar der Grundsteuer unterliegende Ländereien und ist dasselbe bei der Grundsteuer nach einem Reinertrage von 26 Mark 82 Pf., bei der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerthe von 36 Mark veranlagt.

Der Auszug aus der Steuerrolle, die neueste beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, die besonders gestellten Kaufbedingungen, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in unserem Bureau II. während der Amtsstunden eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens im Versteigerungstermine anzumelden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlages wird **am 12. September 1879, Vormittags 11 Uhr** in unserem Gerichtsgebäude Zimmer No. 1 von dem unterzeichneten Subhastationsrichter verkündet werden.

Königliches Kreisgericht.

Namslau, den 2. Juli 1879. **Der Subhastations-Richter.** Dr. Jüngling.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Zimmermeister Carl Kusche gehörige Grundstück Nr. 323 Namslau soll im Wege der nothwendigen Subhastation

am 16. September 1879, Vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Subhastationsrichter in unserem Gerichts-Gebäude, Zimmer No. 1, verkauft werden.

Zu dem Grundstücke gehören keine der Grundsteuer unterliegende Ländereien und ist dasselbe bei der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerthe von 1200 Mark veranlagt.

Der Auszug aus der Steuerrolle, die neueste beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, die besonders gestellten Kaufbedingungen, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in unserem Bureau II. während der Amtsstunden eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben **zur Vermeidung der Präclusion spätestens im Versteigerungstermine anzumelden.**

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlages wird **am 17. September 1879, Vormittags 11 Uhr** in unserem Gerichtsgebäude, Zimmer No. 1 von dem unterzeichneten Subhastationsrichter verkündet werden.

Königliches Kreis-Gericht.

Namslau, den 5. Juli 1879. **Der Subhastations-Richter.** Dr. Jüngling.

Bekanntmachung.
Innungs-Versammlung.

Da es außer dem Bereich der Möglichkeit liegt, den Saal des Hôtels zur Krone bis zum 19. d. Mts. von den dort aufgestellten Lotteriegewinnen zu räumen, so wird die auf Sonnabend den 19. d. Mts. anberaumte Innungs-Versammlung auf

Sonnabend den 26. d. Mts. Abends 8 Uhr

verlegt.

Namslau, den 16. Juli 1879. **Der Bürgermeister.** Kotze.

Bekanntmachung.

Die gemäß § 20 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 berichtigte Bürgerrolle hiesiger Stadt für das Jahr 1879 wird vom heutigen Tage bis zum 30. Juli c. während der Amtsstunden in unserem Bureau ausliegen.

Einwendungen wegen Aufnahme resp. Beschwerden wegen Weglassung sind in der angegebenen Zeit bei uns anzubringen.

Namslau, den 15. Juli 1879. **Der Magistrat.**

Bekanntmachung.

Die Pächter der Wiesen und Ackerparzellen an der Poln.-Marchwitzer Grenze werden aufgefordert, ihre Pacht pro 1879 innerhalb 14 Tagen zur Vermeidung gerichtlicher Klage an die Hospitalkasse zu zahlen.

Namslau, den 6. Juli 1879. **Der Magistrat.**

Bekanntmachung.

In Beantwortung vielfacher Anfragen benachrichtigen wir die geehrten Loosinhaber, daß die Verabfolgung von Gewinnen erst nach erfolgter Publikation der Ziehungsliste vom 21. d. Mts. ab an den in der Ziehungsliste angegebenen Tagen und Stunden stattfinden kann.

Die Ziehungsliste wird durch die Schlesische Volkszeitung veröffentlicht und außerdem den größeren Sammelstellen unentgeltlich mitgetheilt, kann auch gegen Einsendung von 25 Pf. von uns bezogen werden.

Das Comité übernimmt nur die Verabfolgung im Allgemeinen, aber nicht die Versendung von Gewinnen und wollen sich Auswärtige deshalb mit hiesigen Geschäftstreibenden in Verbindung setzen.

Namslau, den 10. Juli 1879. **Das Comité.** J. A.: Kotze.

Nebst Beilage.

Beilage zu No. 29 des „Namslauer Kreisblattes."
Donnerstag, den 17. Juli 1879.

Bekanntmachung.

Während der ungefähr 6tägigen Abwesenheit des Vorschuß-Vereins-Kassirer und Kreis-Communal-Kassen-Rendanten Herrn **Richter** wird in dessen Vertretung das Vorschuß-Vereins-Ausschuß-Mitglied Herr Cantor **Ploschke** sowohl die Geschäfte des Vereins, wie der Kreis-Communal-Casse weiter führen, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Namslau, den 15. Juli 1879.

Der Vorstand des Vorschuß-Vereins zu Namslau,
eingetragene Genossenschaft.

R. Ploschke. K. Szyszka. H. Richter.

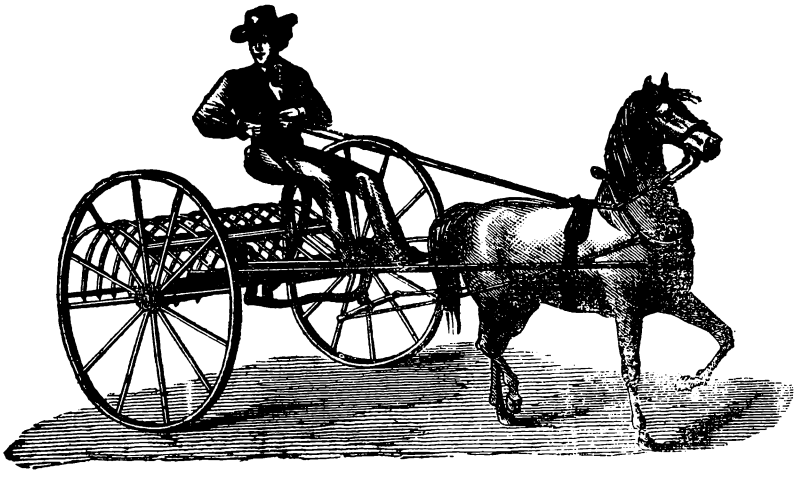

Pferderechen

empfiehlt sehr billig

C. Grossmann. Namslau.

1879er Mineralbrunnen 1879er
direct von den Quellen:

Colonialwaaren und Delicatessen

Bilin, Carlsbad, Ems, Gießübel, Kissingen, Wildungen, Kreuznach, Marienbad, Pyrmont, Salzbrunn. — Carlsbader und Kissinger Salz, — Bitterwasser von Ofen, Saidschütz, Friedrichshall, Pastillen, Badesalze, medicin. Seifen, Mutterlauge von Kreuznach, Waldwoll-Extract, Laab-Essenz, Seesalz, Goczalkowitzer- und Bullrichssalz, Gießübler und Emser Pastillen, Pyrophosphorsaures Eisenwasser — Labanter Leberthran — Himbeer- und Citronensaft — Liebig'scher Fleisch-Extract — Henry Nestlé Kinder-Mehl — Condensirte beste Schweizer-Alpen-Milch, Lager der Dr. Struve und Soltmann'schen Mineralwasser zu Fabrikpreisen.

Südfrüchte u. Mineral-Brunnen-Niederlage.

H. Steinitz, Namslau,

Ring- und Schützenstraßen-Ecke 1.

Magazin fertiger Herren- u. Knabengarderobe.

W. Glaser vorm. A. Weimann,

Ring No. 30,

empfiehlt sein **reich assortirtes** Lager, bestehend in **Sommer-Ueberziehern,** completen **Stoffanzügen, Waschanzügen** für Erwachsene und für Kinder, in eleganter Ausführung und zu **äußerst billigsten Preisen.** Als **ganz besonders billig** empfehle die beliebten **Panama-Jaquettes** schon von **5 Mark** an, ferner **Lüstre-, Alpaca-, Turnertuch-** und **Zeug-Jaquettes** in allen Farben und verschiedenen Preisen.

Bestellungen nach Maß werden in kürzester Zeit prompt gefertigt.

Stoffe in sehr großer Auswahl stets am Lager vorräthig.

W. Glaser vorm. A. Weimann.

Ring 30.

Größtes Lager Bragenschirme.

Größtes Lager gewaschener und ungewaschener Wäsche in allen

Größen und Halsweiten, als:

Vorhemdchen, gewaschen, ...	von	—	Mk.	50	Pfg.	an,
Oberhemden, „	„	3	„	—	„	„
Kragen und **Manchetten**	„	—	„	25	„	„
das Neueste in **Shlipsen** und **Kravattes**	„	—	„	20	„	„
elegante Schürzen	„	—	„	25	„	„
Damen-Shawlchen	„	—	„	15	„	„

Kinder-Anzüge.

2c. 2c. 2c.

empfiehlt die Wäsche- und Schürzen-Fabrik der gütigen Beachtung.

Schnitzer, Namslau, Krakauerstraße.

Ergebene Anzeige.

Da ich eine Niederlage von

gut ausgetrockneten Felgen

übernommen habe, erlaube ich mir die geehrten Consumenten ganz ergebenst darauf aufmerksam zu machen.

Namslau.

F. Janneck,

Holzwaarenhändler.

Verpachtung.

Sonntag den 27. Juli 1879 Nachmittags um 4 Uhr wird die hiesige Gemeindeschmiede nebst circa 4 Morgen Gartenland, am Orte, vom 1. Octbr. cr. ab, auf drei Jahre meistbietend verpachtet.

Die bezüglichen Pachtbedingungen liegen bei dem hiesigen Gemeinde-Vorsteher Fabian zur Einsicht aus.

Dziedzitz, den 1. Juli 1879.

Der Gemeinde-Vorstand.

Montag den 21. cr. Mittag 1 Uhr wird die hiesige

Schneider-Innung

Johanni-Quartal abhalten.

Der Vorstand.

---

2. Auflage.

Die in dem illustrirten Buche:*)

Die Brust- und

• Lungenkrankheiten •

empfohlene Methode zur erfolgreichen Behandlung und, wo noch irgend möglich, zur schnellen Heilung obiger Leiden hat sich tausendfach bewährt und kann die Lectüre dieses ausgezeichneten Werkchens allen Kranken nicht dringend genug empfohlen werden. Jeder, welcher an Husten, Brustbeschwerden 2c. leidet, sollte sich dies vorzügliche Buch anschaffen und kein Kranker denken, daß für ihn keine Hilfe mehr möglich sei. — Prospect durch Th. Hohenleitner, Leipzig u. Basel.

Prospect gratis und franco.

*) Preis 50 Pf., vorräthig in Th. Kaulfuss' Buchhandl. in Liegnitz, welche dasselbe gegen 60 Pf. in Briefmarken franco überallhin versen et.

Gute leinene Oberhemden
à Stück **3** Mark,

gute leinene Herrenkragen
à Stück **30** Pf.,

gute leinene Manchetten
à Paar **50** Pf.,

leinene Damen-Kragen
à Stück **40** Pf.

empfiehlt **J. Glückselig.**

Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Unterzeichnete Vertreter genannter Gesellschaft empfehlen sich zum Abschluß von Versicherungen von **Gebäuden, Mobiliar, Waaren, Vieh** sowie

Erntebeständen aller Art

in **Gebäuden** und **Schobern auf freiem Felde,** sowie **auf dem Halme** für **feste** und möglichst **billige Prämien.**

W. Dienst, Gasthofbes. Namslau.
C. Rebohle, Partikulier, **Oels** i./Schl.
C. Kretschmer, Kaufmann, **Bernstadt** i./Schl.
C. Scholz, Kaufmann, **Prietzen** bei Bernstadt.
M. Sachs, Gastwirth **Zöllnig** bei Oels.
L. Jaite, Lehrer, **Dammer** bei Schwirz.

Silesia, Verein chemischer Fabriken

zu **Saarau** (Stat. d. Bresl.-Freib. Bahn), **Breslau** (Schweidn. Stadtgr. 12) und **Merzdorf** (an der Schles. Geb.-B.)

Unter **Gehalts-Garantie** offeriren wir unsere bekannten **Dünger-Präparate,** sowie die sonstigen gangbaren **Düngmittel.**

Proben und **Preis-Courants** auf Verlangen franco.

Aufträge zu Fabrikpreisen übernimmt **Krause & Landsberger, Kempen.**

In **Deutschmarchwitz** sind
1. der Schuhmacher Straßburger aus Namslau,
2. der Schuhmacher Obst aus Ellguth

als **Feldhüter** angestellt worden, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Der Gemeindevorstand.

Die billigsten und besten Uhren!

Remontoir-Taschenuhren, vergoldet. Garantie für gutes schweizer Fabrikat. Ohne Schlüssel aufzuziehen. **15 M.**

Damen-Uhren in schwarzen Jet-Cylinder, **12 M.**

versende ich per Nachnahme od. Franco-Einsendung des Betrages. Falls die Uhren nicht gefallen nehme ich solche sofort retour.

Carl Minde in **Leipzig.**
Export-Geschäft.

Alleinige Niederlage
von **Dr. E. Weber's**

Alpen-Kräuter-Thee u. Caffee-Spar-Extract,

in Cartons à 50 Pf. und 1 Mk., empfiehlt

H. Steinitz.

Gem. Raffinade (Farin) **à Pfd. 40 Pf., ff. Stett. Raffinade** (harten Zucker) **à Pfd. 44 Pf., reine wohlschmeckende Caffees, gebr. à Pfd. 1 Mk. 20 Pf. bis 2 Mk., ungebr. 90 Pf. bis 1 Mk. 70 Pf.** empfiehlt

Richard Berger, Ring.

Ein 1spänniger Frachtwagen

steht zum Verkauf bei

F. Kirsch, in **Böhmwitz.**

1200 Mark

werden gegen Sicherstellung zur 1. Hypothek auf ein ländliches Grundstück gesucht.

Offerten beliebe man bis zum 1. August cr. in der Exped. d. Bl. einzureichen.

Photographien.

Die Aufnahme von Kindern findet nur bei günstigem Wetter und in der Mittagszeit von 10 bis 2 Uhr statt. Bei Erwachsenen hat die Witterung keinen Einfluß.

G. Spribill.

Einem hochgeehrten Publikum von Stadt und Land die ganz ergebene Anzeige, daß ich mich hierorts als

Stellmacher

etablirt habe und ersuche, mich bei Bedarf mit Aufträgen gütigst beehren zu wollen, deren prompteste und billigste Ausführungen ich zusichere.

Hochachtungsvoll

Namslau. **August Krawietsch,**
wohn. bei Hrn. Bäckerm. Bunke.

Mein **Atelier für künstliche Zähne, Plombirungen** 2c. befindet sich jetzt **Breslau, Taschenstrasse 15,** an der Liebigshöhe.

Herrmann Thiel.

Spiritus

in beliebigen Posten offerirt

David Jaffa. Bernstadt.

6000 Mark

sind im Ganzen oder getheilt **ohne Abzug** und **Einschreibegebühren** durch mich **sofort** zu vergeben.

Namslau, im Juli 1879.

Anton Pfennig,
Kreis-Gerichts-Bureau-Diätar a. D.

Die am 29. Juni cr. gegen den Herrn Baron v. Werther gethanenen Aeußerungen nehme ich zurück und leiste hiermit Abbitte; gestehe ein, diese Aeußerungen im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit gethan zu haben. **A. Wiezorek.**

Der Deutsche Phoenix,

Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a. M.,

versichert **Gebäude, Mobiliar, Erntebestände, Schober, Vieh** und **Waaren** gegen Feuerschaden.

H. Th. Krusche, Kaufmann in Namslau.

Agent.

Weil's Dresch-Maschinen

Billiger als Alle früheren Construktionen.

Mit oder ohne Putzerei 1 bis 4spännig, sowie für Handbetrieb mit neuesten wichtigsten Verbesserungen liefere dieses Jahr **zu aussergewöhnlich billigen Preisen** und unter den allergünstigsten Zahlungsmodalitäten franco und complett auf jede Bahnstation. Agenten erwünscht. Für Händler Rabatt.

Moritz Weil jun. Masch.-Fabrik, Frankfurt a. M., Heiligkreuzg. 12, 14, 16 & 16a. Landwirthsch. Vereinshalle.

Erster Importeur der Stiftendreschmaschine.

Vorwerk Hohen-Wilkau

verkauft **drei sprungfähige Bullen und zwei tragende Kühe.**

Ein leichter offener, ein eleganter ganz gedeckter Wagen und **ein Paar engl. Geschirre, Alles fast neu,** ist billig zu verkaufen bei **J. Vertun,** Bahnhofstraße.

---

900 Thaler

sind auf ländliche Grundstücke zur ersten Hypothek zu 6% sofort zu vergeben. Näheres in der Exped. d. Bl.

Gute keimfähige Lupinen zur Saat

sind zu haben bei **J. Vertun,** Bahnhofstraße.

Jeden Bandwurm

entfernt binnen 3—4 Stunden vollständig schmerz- und gefahrlos, ebenso sicher beseitigt auch **Bleichsucht, Trunksucht, Magenkrampf, Epilepsie, Veitstanz, Bettnässen,** und **Flechten** und zwar brieflich: **Voigt,** prakt. Arzt zu Croppenstedt. (Preußen.)

Johann Hoff'sche Malz-Chocolade.

Sie ist ächt und unverfälscht, von Aerzten zur Kräftigung der Nerven und bei Blutleiden verordnet. Feinste Chokolade, Salongetränk, bereitet von Johann Hoff, k. k. Hofl., Berlin, Neue Wilhelmsstr. 1. — **Preise.** Per Pfund I. 3 Mk., II. 2 Mk. (**Malz-Chocoladenpulver,** bestes Nährmittel für Kinder und Säuglinge statt Muttermilch, in Schachteln à 1 Mk. und à ½ Mk.)

Verkaufsstelle bei **H. Steinitz** in **Namslau.**

Schlosser u. Schmiede

finden **sofortige** Beschäftigung bei Namslau. **J. Schmiereck.** **Maschinenfabrik.**

Ein ordentlicher und zuverläßiger

Müller,

der seine Brauchbarkeit durch entsprechende Zeugnisse nachweisen kann, findet Unterkommen zum 1. October cr. auf dem **Dominium Reinersdorf** bei **Constadt.**

Ein tüchtiger

Stellmachergehilfe

findet dauernde Beschäftigung bei **F. Kirsch,** in **Böhmwitz.**

Auch kann **ein Knabe** in die Lehre treten.

Ein Schuhmachergeselle,

guter Arbeiter, findet dauernde Beschäftigung bei **A. Bernock,** in Namslau.

Für mein Colonialwaaren-Geschäft suche ich

einen Lehrling

zum baldigen Antritt.

C. Skowronek's Wwe.

Für mein Colonialwaaren-Geschäft suche ich

einen Lehrling

zum baldigen Antritt.

J. Franke. Reichthal.

Einen Lehrling

nimmt an **R. Krichler,** Bäckermstr.

Ein junger, unverheiratheter und zuverläßiger

Haushälter

kann sich zum baldigen Antritt melden bei

K. Szyszka.

[Vermiethung.] Ein oder zwei möblirte Zimmer sind am Ringe zu vermiethen. Näheres in der Exped. der Bl.

[Vermiethung.] Ein Verkaufsladen nebst Wohnung, sowie eine Wohnung von 2 Stuben, Küche und Beigelaß, im „Deutschen Kaiser" per Michaeli zu beziehen.

Namslau. **A. Hoffmann.**

Todes-Anzeige.

Am 15. d. M. früh 7½ Uhr entschlief nach kurzen aber schweren Leiden unsere inniggeliebte Tochter und Schwester

Bertha Liebehenschel.

Dies zeigen allen Freunden und Bekannten, um stille Theilnahme bittend, an

Die Hinterbliebenen.

Beerdigung:
Freitag den 18. Juli Nachmittag 3 Uhr.

Redaction, Druck und Verlag von O. Opitz in Namslau.